

Anzeige zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten

Gemäß § 4 des Lagerstättengesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der VO zur Ausführung des Lagerstättengesetzes werden folgende Bohrung(en) angezeigt:

1) Angaben zum Unternehmen

Auftraggeber:	
Bohrunternehmen:	Fachliche Leitung:
Ansprechpartner:	Bearbeiter:

2) Angaben zum Objekt

Objektkurzbezeichnung:		
Zweck der Bohrung(en):	voraussichtl. Bohrbeginn:	voraussichtl. Bohrende:

3) Angaben zur Lage und Technische Angaben

Gemeinde:		Ortsteil:	Name der TK 25:	
Flurstück-Nr.:		Gemarkung:	Nr. der TK 25:	
Nr./Name d. Bohrung:	gepl. Endteufe:	geplanter Ausbau:	gepl. Rechtswert:	gepl. Hochwert:
Bohrverfahren:		Vorauss. Enddurchmesser:	Probenart:	

Darüberhinaus sind vorzulegen ein Übersichtslageplan im frei wählbaren Maßstab zwischen 1 : 10 000 und 1 : 50 000 sowie eine Detaillageskizze, anhand derer die Bohransatzpunkte im Meter-Bereich lokalisierbar sind.

4) Vorhandene Unterlagen zum Objekt

Vorh. Unterlagen/Gutachten: (Kurztitel mit Standort)
--